

einer früheren Stelle als c. 24 und 25 eingeschoben sind, so dass der Exkurs nunmehr auf die Accusatio folgt und somit gewissermassen von der Accusatio lostrennbar gemacht ist. Eine gewisse Verselbständigung des Exkurses ist auch noch dadurch angedeutet, dass der Anfangsbuchstabe desselben ebenso wie der der ganzen Anklageschrift und der nachfolgenden Protestatio und Appellatio in der Hs. B 1 in besonderer Weise hervorgehoben ist. Vielleicht zeigte man dem Könige den so umgestalteten Text mit der Erklärung, dass nunmehr der theologische Exkurs ausgesondert sei und bei der Publikation weggelassen oder doch als blosser Denkschrift ausser Beziehung zur Appellation dieser beigefügt werden könne. Hätte Ludwig freilich sich selbst von dem Inhalt des umgestalteten Textes überzeugen können, so würde er gesehen haben, dass er selbst noch immer formell der Autor des Exkurses war. Kann doch nur er es sein, der im ersten Satze von den Angriffen des Papstes auf seine Krone spricht, wie der Wortlaut zeigt: *'non sufficit autem sibi temporalis imperii iura attemperare, subvertere et in coronam nostram et in fideles imperii tam nequiter deservire'* usw. Ihm also hatte die Kanzlei den Exkurs in den Mund gelegt, und solange diese Form nicht geändert war, blieb er für den Inhalt verantwortlich, mochte auch der enge Zusammenhang mit der eigentlichen Anklageschrift gelöst sein. Er hätte dann auch erkennen müssen, dass es unmöglich war, die Versicherung, er glaube, dass alles Vorhergehende wahr sei, nicht auf den Exkurs zu beziehen, so lange dieser der Protestatio und Appellatio, in der sich jene Versicherung fand, vorherging. Dass die Bemerkung: *'Quibus sic propositis'* usw. absichtlich oder ohne Absicht fortgelassen war, konnte diese Beziehung nicht ausschliessen.

Mag nun aber Ludwig die Unzulänglichkeit der vorgenommenen Aenderung nicht erkannt, oder mag man ihn durch irgend welche mündliche Erklärungen darüber beruhigt haben, als das wesentlichste musste ihm immer erscheinen, dass er nunmehr keinen Eid mehr zu leisten und somit auch den Inhalt der theologischen Ausführungen nicht zu beschwören brauchte.

Hiernach können wir zusammenfassend nur sagen: Unser B-Text entspricht insofern vollkommen der Erklärung Ludwigs, als er der Weigerung des Königs zu schwören Rechnung trägt; während Ludwigs Erklärung, dass er den theologischen Exkurs von der Appellation